

Gehaltssystem Alt 2018

wesentliche Eckpunkte für die Landes- und Gemeindebediensteten
die nicht in das neue Gehaltssystem optiert sind



Ärzttekammer für Vorarlberg
Kurie der angestellten Ärzte

Impressum:

Verleger, Medieninhaber und Herausgeber:
Ärztelkammer für Vorarlberg, Körperschaft öffentlichen Rechts,
6850 Dornbirn, Schulgasse 17
Tel. 05572/21900-0; Fax. 05572/21900-43;
Internet: www.arztinvorarlberg.at; E-Mail: aek@aekvbg.or.at

Stand der Daten : 1. Jänner 2018
Redaktion: Mag. Stefan Holzer, MBA

Es wird darauf hingewiesen, dass die hier gebotenen Informationen gewissenhaft erstellt worden sind, dennoch kann keine Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Hinweis: Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich gleichermaßen angesprochen fühlen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. <u>EINLEITUNG</u>	4
2. <u>GEHALTSABSCHLUSS 2018</u>	4
3. <u>ZUSAMMENSETZUNG DER DIENSTBEZÜGE</u>	4
3.1. MONATSBEZÜGE	4
3.2. NEBENBEZÜGE („PAUSCHALIERTE ZULAGEN“)	5
4. <u>VARIABLE ZULAGEN</u>	6
4.1. NACHTDIENSTZULAGE	6
4.2. BEREITSCHAFTSDIENSTZULAGE	8
4.3. ZULAGE FÜR ARBEITSINTENSIVE DIENSTE	8
4.4. SONN- UND FEIERTAGSZULAGE	8
5. <u>FAMILIEN- / KINDERZULAGE</u>	8
5.1. FAMILIENZULAGE	9
5.2. KINDERZULAGE FÜR LANDESBEDIENSTETE	9
5.3. KINDERZULAGE FÜR GEMEINDEBEDIENSTETE	9

1. Einleitung

Für Spitalsärzte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gehaltsreform am 20. August 2013 in den Anwendungsbereich des alten Gehaltssystems fielen, wurde ein Optionsrecht geschaffen, welches die Wahlmöglichkeit bietet in das neue Gehaltssystem zu wechseln oder nicht. Für alle Spitalsärzte, die im alten Gehaltssystem bleiben, richtet sich das Dienstverhältnis weiterhin nach dem Landesbedienstetengesetz 1988 (LBedG 1988) bzw. dem Gemeindebedienstetengesetz 1988 (GBedG 1988) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Gehaltsabschluss 2018

Bei den Gehaltsverhandlungen am 29. November 2017 haben die Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter vereinbart, dass die Landes- und Gemeindebediensteten ab dem 1. Jänner 2018 eine Teuerungszulage zum Monatsbezug in der Höhe von 2,1 % sowie eine besondere Zulage zum Monatsbezug (ausgenommen den Zulagen, die nicht in einem Hundertsatz zur Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, festgelegt sind) in Höhe von 12 Euro erhalten. Zu den Zulagen, die nicht in einem Hundertsatz zur Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, festgelegt sind, wird den Gemeindebediensteten eine besondere Zulage im Ausmaß von 0,23 % gewährt.

3. Zusammensetzung der Dienstbezüge

Nach dem alten Gehaltssystem erhalten die Spitalsärzte als Dienstbezüge Monatsbezüge, Sonderzahlungen sowie allfällige Nebenbezüge. Nach diesem Gehaltssystem werden alle Spitalsärzte entlohnt, die nicht in das neue Gehaltssystem optiert sind.

3.1. Monatsbezüge

Die Monatsbezüge setzen sich im Wesentlichen aus dem Gehalt zusammen. Sie werden 14mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

Der Gehalt eines Spitalsarztes wird durch die Verwendungsgruppe und Dienstpostengruppe, in die er eingereiht ist, sowie durch das Lebensalter und die Dienstzeit bestimmt.

DPG	GSt 4	GSt 5	GSt 6	GSt 7	GSt 8	GSt 9	GSt 10	GSt 11	GSt 12	GSt 13
a/1	2.751,24	2.870,58	2.990,58	3.109,88	3.236,92	3.307,18	3.418,12	3.529,54	3.697,07	3.808,61
a/2	2.894,67	3.028,43	3.162,29	3.296,21	3.437,86	3.522,94	3.647,84	3.772,76	3.954,85	4.065,71

DPG	GSt 14	GSt 15	GSt 16	GSt 17	GSt 18	GSt 19	GSt 20	GSt 21	GSt 22	GSt 23
a/1	3.919,24	4.029,96	4.140,90	4.252,01	4.362,67	4.511,20	4.668,28	4.825,11	4.981,77	5.138,51
a/2	4.176,93	4.287,37	4.398,59	4.509,33	4.620,32	4.769,10	4.926,15	5.082,53	5.238,86	5.396,01

DPG = Verwendungs- und Dienstpostengruppe / GSt = Gehaltsstufe

Tabelle 1: Gehalt gemäß LBedG 1988 und GBedG 1988 in EURO (Werte 2018)

Zudem gebührt einem Spitalsarzt, der drei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe seiner Dienstpostengruppe verbracht hat, eine Dienstalterszulage in der Höhe des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages seiner Dienstpostengruppe. Die Dienstalterszulage beträgt das Zweifache des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages, wenn der Spitalsarzt sechs Jahre, das Dreifache, wenn er neun Jahre und das Vierfache des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages, wenn er zwölf Jahre in der höchsten Gehaltsstufe seiner Dienstpostengruppe verbracht hat.

DPG	DAZ 1	DAZ 2	DAZ 3	DAZ 4
a/1	125,65	251,30	376,95	502,60
a/2	131,65	263,30	394,95	526,60

DPG = Verwendungs- und Dienstpostengruppe / DAZ = Dienstalterszulage

Tabelle 2: Dienstalterszulage gemäß LBedG 1988 und GBedG 1988 in EURO (Werte 2018)

3.2. Nebenbezüge („pauschalisierte Zulagen“)

Zusätzlich zum Gehalt können Spitalsärzten, die nach dem alten Gehaltssystem entlohnt werden, gemäß der Zulagenordnung für Spitalsärzte „pauschalisierte Zulagen“ gebühren. Bei diesen „pauschalisierten Zulagen“ handelt es sich um pauschalisierte Nebenbezüge im Sinne der Nebenbezügeverordnung, die nicht sonderzahlungsfähig sind. Sie werden 12mal jährlich (Gefahrenzulage, Überstundenpauschale) und 14mal jährlich (Operations- bzw Assistenzarztzulage und Zulage für Fach- und Oberärzte) ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

Die pauschalisierten Zulagen betragen laut Zulagenordnung für Spitalsärzte im Jahr 2018:

1. Gefahrenzulage:

Die Gefahrenzulage beträgt Euro 254,10. Anzumerken ist, dass die pauschalisierte Gefahrenzulage laut Zulagenordnung auf Durchschnittsberechnungen basiert, in denen auch die Zeiten des Erholungsurlaubes und sonstige Abwesenheiten vom Dienst berücksichtigt sind.

2. Operations- bzw. Assistenzarztzulage:¹

a) vom 7. bis 12. Monat	25 %	218,89 Euro
b) im zweiten und dritten Jahr	40 %	350,21 Euro
c) im vierten und fünften Jahr	50 %	437,77 Euro
d) ab dem sechsten Jahr	75 %	656,66 Euro
e) den Fachärzten	100 %	875,54 Euro

Die Prozentberechnung richtet sich nach der Zulage gemäß lit e).

An anderen Krankenanstalten sowie in Lehrpraxen zurückgelegte Dienstzeiten als Arzt sind bei dieser Berechnung zu berücksichtigen.

¹ Wird laut KHBG zukünftig 14mal jährlich ausbezahlt.

3. Überstundenvergütung:

Die Überstundenvergütung gebührt gemäß Überstundenvereinbarung (Anlage zur Betriebsvereinbarung nach dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz). Die Überstundenpauschale (20 % des Gehaltes für 24 Stunden gemäß Überstundenvereinbarung) wird monatlich mit dem Gehalt ausbezahlt.

4. Zulage für Fachärzte und Oberärzte:²

a) Fachärzte und Oberärzte 430,11 Euro

Diese Zulage wird bereits nach Vorlage des Facharztdekretes zusätzlich zur Zulage gemäß Punkt 2 lit e) gewährt. Dies gilt nicht für Ärzte, die eine sogenannte "AUVA-Zulage" beziehen, sowie für Beleg- und Konsiliarärzte. Nach Bestellung zum Oberarzt wird diese Verwendungszulage in derselben Höhe als Oberarztzulage weitergeführt.

b) Bereichsleitende Oberärzte 674,69 Euro

c) Geschäftsführende Oberärzte 1.156,63 Euro

4. Variable Zulagen

Variable Zulagen gebühren sowohl nach dem alten als auch dem neuen Gehaltssystem, wenn die entsprechenden Dienstleistungen erbracht werden.

4.1. Nachtdienstzulage

Mit der Nachtdienstzulage wird beim Dienstmodell „Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus“ die Dienstleistung von 22.00 bis 6.00 Uhr für die Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus abgegolten (eine Anrechnung von Stunden auf die Sollarbeitszeit im Rahmen der Dienstmodelle „Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus“ bleibt hiervon unberührt).

1. für Turnusärzte in Basisausbildung, in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt

an Werktagen 252,42 Euro

an Sonn- und Feiertagen 334,99 Euro

2. für Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt ab dem vollendeten 3. Jahr Spitalarztstätigkeit

an Werktagen 283,60 Euro

an Sonn- und Feiertagen 379,65 Euro

3. für Fachärzte

Die Nachtdienstzulage für Fachärzte gebührt ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Facharztdekretes. Sie erhöht sich für alle Fachärzte ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt (Nachweis: Facharzt Diplom oder Bestätigung der Ärztekammer) wie folgt:

² Wird laut KHBG zukünftig 14mal jährlich ausbezahlt.

	an Werktagen	an Sonn- und Feiertagen
ab Vorlage des Facharztdekrets	€ 327,04	€ 433,72
10 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 379,62	€ 486,31
15 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 432,22	€ 538,89
20 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 484,80	€ 591,48
25 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 537,38	€ 644,06
30 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 589,97	€ 696,65

WICHTIG: Wird an einem Landeskrankenhaus ein 12 Stunden Tag- und Nachtdienst an einem Samstag/Sonntag/Feiertag absolviert, wird dieser Tag- und der Nachtdienst jeweils mit der halben Nachtdienstpauschale abgegolten.

4. für Ärzte für Allgemeinmedizin

Die Nachtdienstzulage für Ärzte für Allgemeinmedizin gebührt ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Diploms als Arzt für Allgemeinmedizin:

an Werktagen	283,60 Euro
an Sonn- und Feiertagen	379,65 Euro

Zwei Jahre nach Abschluss der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin (= Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin (Nachweis: Diplom als Arzt für Allgemeinmedizin oder Bestätigung der Ärztekammer)) erhöht sich die Nachtdienstzulage für alle Ärzte für Allgemeinmedizin wie folgt:³

	an Werktagen	an Sonn- und Feiertagen
Zwei Jahre nach Abschluss	€ 327,04	€ 433,72
12 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	€ 379,62	€ 486,31
17 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	€ 432,22	€ 538,89
22 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	€ 484,80	€ 591,48
27 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin	€ 537,38	€ 644,06
32 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation	€ 589,97	€ 696,65

³ Aufgrund der um 24 Monate kürzeren Ausbildungsdauer zum Arzt für Allgemeinmedizin gegenüber der Facharztausbildung, verlängert sich auch die Wartefrist zur Gewährung der höheren Nachtdienstzulage um diesen Zeitraum.

4.2. Bereitschaftsdienstzulage

Die Bereitschaftsdienstzulage gebührt ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Facharztdekretes. Sie erhöht sich für alle Fachärzte ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Berufsqualifikation (Nachweis: Facharzt Diplom oder Bestätigung der Ärztekammer) als Facharzt wie folgt:

	an Werktagen	an Sonn- und Feiertagen
ab Vorlage des Facharztdekrets	€ 163,23	€ 326,64
10 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 189,52	€ 352,93
15 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 215,81	€ 379,24
20 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 242,10	€ 405,52
25 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 268,40	€ 431,82
30 Jahre nach Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt	€ 294,70	€ 458,11

WICHTIG: Die Bereitschaftsdienstzulage gebührt beim Dienstmodell „Rufbereitschaft“ für jeden geleisteten Rufbereitschaftsdienst mit oder ohne nachgewiesenen Einsatz. Mit dieser Zulage ist die während aller Dienstesätze geleistete Arbeitszeit sowie der damit verbundene Aufwand (Fahrkosten) abgegolten (eine Anrechnung von Stunden auf die Sollarbeitszeit im Rahmen des Dienstmodells „Rufbereitschaft“ bleibt hiervon unberührt).

4.3. Zulage für arbeitsintensive Dienste

Fachärzte, die arbeitsintensive Dienste verrichten, erhalten nachstehende Vergütung, wenn der arbeitsintensive Dienst in der Nacht (das ist ein Arbeitsbereitschaftsdienst im Krankenhaus in der Zeit zwischen 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) stattfindet.

arbeitsintensiver Dienst I	51,92 Euro
arbeitsintensiver Dienst II	103,82 Euro

4.4. Sonn- und Feiertagszulage

Für jeden Sonn- und Feiertagsdienst, der im Rahmen eines Dienstplanes geleistet wird, gebührt dem Spitalsarzt eine Sonn- und Feiertagszulage.

Diese Zulage beträgt für jede volle Dienststunde 5,12 Euro

5. Familien- / Kinderzulage

Die Familienzulage (sh. dazu auch Punkt 5.1) und die Kinderzulage sind ein Bestandteil des Monatsbezuges. Sie werden 14mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

5.1. Familienzulage

Spitalsärzte, die seit dem 14. Dezember 2010 in den Landes- oder Gemeindedienst eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf eine Familienzulage. Noch bestehende Ansprüche basieren auf landes- bzw. gemeinderechtlichen Übergangsbestimmungen. Ab dem 1. Jänner 2018 beträgt die Familienzulage für den noch anspruchsberechtigten Personenkreis 66,81 Euro.

5.2. Kinderzulage für Landesbedienstete

Anspruch auf eine Kinderzulage haben die Landesbediensteten nach dem alten und neuen Gehaltssystem. Die Kinderzulage besteht aus einem Sockelbetrag und erhöht sich um jedes Kind.

Sockelbetrag	66,81 Euro
Kinderzulage für das 1. Kind	76,14 Euro
Kinderzulage für das 2. Kind	76,98 Euro
Kinderzulage für das 3. Kind	81,31 Euro
und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	84,23 Euro

5.3. Kinderzulage für Gemeindebedienstete

Bei Spitalsärzten, die nicht in das neue Gehaltssystem optiert sind, bestimmt sich die Kinderzulage analog den in Punkt 5.2 angeführten Regeln für Landesbedienstete.

Spitalsärzten, die nach dem GAG 2005 entlohnt werden, gebührt nachstehende Kinderzulage:

Kinderzulage für das 1. Kind	76,14 Euro
Kinderzulage für das 2. Kind	76,98 Euro
Kinderzulage für das 3. Kind	81,31 Euro
und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	84,23 Euro